

BVGer E-1744/2020 vom 24. Februar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1744_2020_d20200224

FR: TAF E-1744/2020 du 24 février 2020

IT: TAF E-1744/2020 del 24 febbraio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 24. Februar 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Infolge Erteilens einer Aufenthaltsbewilligung ist Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens einzig die Frage der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl.

E. 1.6

Auf die Beschwerde ist – soweit nicht gegenstandslos geworden – einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-1744/2020 Seite 6

E. 3.1

Die Vorinstanz kommt in ihrem Entscheid zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG nicht standhalten würden. So seien Widersprüche zwischen seinen Aussagen an der BzP und der Anhörung vom 26. September 2019 feststellbar. Er habe an der BzP vorgebracht, seine Mutter sei – nachdem er der ersten behördlichen Vorladung keine Folge geleistet habe – zur Verwaltung geholt und aufgefordert worden, ihn, den Beschwerdeführer, beizubringen. Seine Mutter habe sodann einen Warnbrief erhalten und sei nach Hause gelassen worden. Diese Ausführungen seien in der Beschwerdeschrift vom 28. Mai 2018 wiederholt worden. In der Anhörung habe er hingegen vorgebracht, seiner Mutter sei der Warnbrief von Milizen der Verwaltung zuhause ausgehändigt worden. Auf den Widerspruch angesprochen habe er erwidert, dass er sich nicht erklären könne, wieso dies so an der BzP protokolliert worden sei, und habe an der Darstellung gemäss Anhörung festgehalten. Des Weiteren habe er an der BzP und in der Beschwerdeschrift vom 28. Mai 2018 geschildert, seine Mutter sei festgenommen und eingesperrt worden; an der Anhörung habe er dem widersprechend ausgeführt, seine Mutter sei nach Erhalt einer Vorladung zur Verwaltung gegangen. Auch diese Diskrepanz habe er nicht plausibel erklären können, indem er lediglich ausgeführt habe, womöglich missverstanden worden zu sein. Weitere Widersprüche hätten sich dahingehend ergeben, dass der Beschwerdeführer an der BzP vorgebracht habe, seine Hände seien gefesselt worden. An der Anhörung habe er hingegen angebracht, nie gefesselt gewesen zu sein. Seine diesbezügliche Erklärung, es handle sich möglicherweise um einen Übersetzungsfehler, könne aber ausgeschlossen werden. Das Protokoll der BzP sei ihm rückübersetzt worden und er habe die Richtigkeit der Aussagen unterschriftlich bestätigt. Die festgestellten Widersprüche würden sich ferner auch nicht allein durch die gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers an der BzP ([...]) erklären lassen. Im Weiteren seien seine Aussagen unsubstantiiert ausgefallen. Er habe zwar detailliert von seiner Zeit in Sawa berichten können, weswegen auch nicht bezweifelt werde, dass er die 12. Klasse in Sawa absolviert und anschliessend die Ausbildung am College in D._____ begonnen habe. Seine Schilderungen in Bezug auf den Studienabbruch und die anschliessende Verhaftung und Flucht sei demgegenüber vage und oberflächlich geblieben. Trotz mehrfacher Nachfragen sei er beispielsweise nicht in der Lage gewesen, das Gespräch mit seinem Vorgesetzten hinsichtlich der Erlaubnis zur medizinischen Behandlung näher zu erläutern, sondern sei

E-1744/2020 Seite 7 stattdessen auf allgemein gehaltene Aussagen ausgewichen. Ebenso vage und knapp sei seine Schilderung der Rückkehr nach D._____ im Februar 2013 ausgefallen. Ausserdem habe er weder das Gespräch mit der College-Verwaltung noch die Details im erhaltenen Brief wiedergeben können. Seine Ausführungen betreffend die Verhaftung und Inhaftierung seien ebenfalls nicht substantiiert gewesen. Er habe sich auf wenige stereotype Aussagen zum Gefängnis beschränkt und habe selbst auf Nachfrage hin weder innere Gedankenabläufe noch Interaktionen mit den Soldaten schildern können. Unklar bleibe zudem, wie er trotz Bewachung vom Fahrzeug habe entkommen können. Seine Ausführungen zur Landschaft und dem Umstand, sich bei der Flucht die Hand

gebrochen zu haben, seien nicht geeignet, um die ansonsten oberflächlichen Aussagen zur Flucht auszu- gleichen. Der Umstand, dass die Geschehnisse bereits mehrere Jahre zu- rückliegen würden, sei ebenso wenig eine Erklärung für die fehlende Sub- stanziertheit. Insbesondere Kerngeschehen von wichtigen Ereignissen sollten längerfristig im Gedächtnis abrufbar sein. Eine andere Einschät- zung ergebe sich auch nicht anhand der Relocation-Akten: seine dort fest- gehaltenen Gesuchsgründe würden sich darauf beschränken, dass er in Sawa gewesen sei, zwei Jahre in D._____ studiert habe und im Oktober 2015 ausgereist sei. Ferner begründe die illegale Ausreise mangels Vorlie- gens weiterer Risikofaktoren in der Person des Beschwerdeführers keine Furcht vor einer zukünftigen asylrelevanten Verfolgung. Schliesslich seien keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass ihm aufgrund des Verhaltens seines Cousins, dem in der Schweiz im Jahre 2016 Asyl gewährt worden sei, im Heimatstaat eine Reflexverfolgung drohen könnte.

E. 3.2

In der Beschwerde wird dem entgegnet, es sei keine rechtsgenügende BzP durchgeführt worden. In einer Aktennotiz vom 24. April 2018 sei ver- merkt worden, dass der Befrager es anlässlich der BzP unterlassen habe, die widersprüchlichen Angaben des Beschwerdeführers hinsichtlich des Zeitpunkts der Ausreise zu klären. Entsprechend könnten die Widersprü- che in den Aussagen des Beschwerdeführers nicht verwendet werden. Vielmehr habe der Befrager dem Beschwerdeführer ein anderes Ausreise- datum suggeriert. Die BzP sei äusserst unsorgfältig durchgeführt worden und insbesondere die Datumsangaben betreffend sei das BzP-Protokoll mit Vorsicht zu geniessen. Zum einen habe der Befrager augenscheinliche Widersprüche nicht aufgelöst, zum anderen könnten Übersetzungs- bezie- hungsweise Protokollierungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Die Be- frragung habe – sei es aufgrund der stressigen Situation für den Beschwer- deführer, dessen gesundheitlichen Zustands, der summarischen Art der

E-1744/2020 Seite 8 Befragung oder wegen Übersetzungs- beziehungsweise Verständigungs- problemen – zu unklaren Aussagen geführt, die nicht in die Glaubhaftig- keitsprüfung einfließen könnten. Sowohl das UNHCR als auch das Bun- desverwaltungsgericht hätten in der Vergangenheit festgehalten, dass bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit nicht bloss auf den Abgleich von Pro- tokollen beziehungsweise auf Widersprüche zwischen der BzP und der An- hörung abgestellt werden dürfe. Erschwerend komme im vorliegenden Fall die lange Verfahrensdauer von zweieinhalb Jahren hinzu. Die von der Vorinstanz festgestellten Widersprüche hinsichtlich des Erhalts des Warnbriefes durch die Mutter des Beschwerdeführers würden sodann gesucht wirken. Soweit die Vorinstanz festgestellt habe, die Aussagen des Beschwerdeführers zu seiner Zeit in Sawa seien substantiiert ausgefallen, im Gegensatz zu den darauffolgenden Geschehnissen, führe sie gleich ihre eigenen Versäumnisse auf, seien doch die Fragen zu Sawa vom anwesen- den Hilfswerksvertreter gestellt worden. Entgegen der Vorinstanz sei dem Beschwerdeführer auch bloss einmal die Gelegenheit zur freien Berichter- stattung gewährt worden. Dass der Beschwerdeführer Wissenslücken auf- weise und nicht die richtigen Worte finde für das Unmenschliche, das er erlebt habe, dürfe nicht nur zu seinen Ungunsten ausgelegt werden. Die Ausführungen des Beschwerdeführers seien plausibel, detailliert sowie von zahlreichen Realkennzeichen und Nebensächlichkeiten geprägt. Zudem habe er seine Kernvorbringen widerspruchsfrei schildern können. Des Wei- teren sei festzuhalten, dass das SEM nicht daran zweifle, dass der Be- schwerdeführer in Sawa gewesen sei. Es seien – auch in

Anbetracht seines Alters – keine Hinweise dafür ersichtlich, dass er ordentlich entlassen oder vom Dienst befreit worden sei. Der Beschwerdeführer habe glaubhaft machen können, dass er in seinem Heimatstaat als Deserteur beziehungsweise Wehrdienstverweigerer gelte und vor asylrelevanter Verfolgung geflohen sei. Zusätzlich zum Umstand der illegalen Ausreise seien mithin Anknüpfungspunkte im Sinne der Rechtsprechung zu bejahen, die eine Furcht vor einer zukünftigen asylrelevanten Verfolgung begründen würden. Zusätzlich seien ein Cousin und ein Onkel des Beschwerdeführers ebenfalls geflohen und würden sich in der Schweiz respektive Deutschland aufhalten.

E. 3.3

In der Vernehmlassung führte das SEM aus, dass die BzP entgegen den Vorwürfen in der Beschwerdeschrift nicht unsorgfältig durchgeführt worden sei und der Befragter Unklarheiten hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs der Geschehnisse zu klären versucht habe. Ohnehin seien die in der

E-1744/2020 Seite 9 Beschwerde genannten zeitlichen Diskrepanzen im Asylentscheid nicht gegen den Beschwerdeführer verwendet worden. Jedenfalls könne aus etwaigen Schwierigkeiten bei der Klärung der zeitlichen Abläufe nicht geschlossen werden, dass die BzP insgesamt nicht rechtsgenügend durchgeführt worden sei.

E. 3.4

In der Replik wurde nochmals bekräftigend festgehalten, dass die Feststellungen der Vorinstanz nicht nachvollziehbar seien und diese sich selbst widerspreche. Insgesamt habe der Beschwerdeführer seine Fluchtgründe plausibel, substantiiert und widerspruchsfrei dargelegt.

E. 4.1

Vorab ist festzustellen, dass für eine Rückweisung des Verfahrens wegen formeller Mängel respektive Verfahrenspflichtverletzungen kein Anlass besteht.

E. 4.2

In der Beschwerde wird gerügt, es sei keine rechtsgenügende BzP und Anhörung durchgeführt worden. So hätte es der Sachbearbeiter beispielsweise unterlassen, die in der BzP inhaltlich festgestellten Widersprüche durch entsprechende Nachfragen zu klären. Das Protokoll der BzP sei hinsichtlich der Datumsangaben mit Vorsicht zu geniessen, und es sei möglich, dass es zu Protokollierungs-, Verständigungs- beziehungsweise Interpretationsschwierigkeiten gekommen sei. Zudem sei die lange Dauer zwischen BzP und Anhörung, der gesundheitliche Zustand des Beschwerdeführers an der BzP sowie die stressige Situation einer solchen Befragung generell mitzuberücksichtigen.

E. 4.3

Dieser Ansicht ist nach eingehender Prüfung der Akten nicht zu folgen. Weder die Fragetechnik noch die allgemeine Vorgehensweise des SEM sind zum heutigen Zeitpunkt zu beanstanden. Das SEM hat den Beschwerdeführer am 26. September 2019 nochmals einlässlich zu seinen Asylgründen angehört (act. A33/24). Zu ausgemachten Widersprüchen, soweit diese das SEM als entscheidungswesentlich erachtete, hat sich der Beschwerdeführer an der Anhörung eingehend äussern können. Zudem sind den Protokollen keinerlei Hinweise auf Protokollierungs-, Verständigungs- beziehungsweise Interpretationsschwierigkeiten zu entnehmen, zumal der Beschwerdeführer explizit

bestätigte, den Dolmetscher gut zu verstehen (act. A3/12 Bst. h, Ziff. 9.02 und A33/24 F1) und die Richtigkeit der Protokolle unterschrieben bestätigt (act. A3/12 Ziff. 9.03; A33/24 S. 23). Die Protokolle können mithin dem vorliegenden Entscheid zugrunde gelegt werden.

E-1744/2020 Seite 10

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach eingehender Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Ausführungen des SEM zu bestätigen sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorab vollumfänglich darauf verwiesen werden (Verfügung S. 5 ff.; oben E. 4.1).

E. 6.2

Übereinstimmend mit der Vorinstanz geht das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich davon aus, dass der Beschwerdeführer für eine gewisse Zeit Militärdienst geleistet hat. So sind seine Ausführungen zu seiner Zeit in Sawa sowie zum anschliessenden Studium am College in D. _____ weitgehend substantiiert und nachvollziehbar ausgefallen. Auch an seiner Erkrankung an (...) ist im Grunde nicht zu zweifeln, wengleich sich zum Zeitpunkt dieser Erkrankung aus den Akten unterschiedliche Informationen entnehmen lassen. So ergibt sich aus den Relocation-Akten, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2014 an (...) erkrankt sein soll (vgl. B2, Verbale delle dichiarazioni degli stranieri che chiedono in Italia il riconoscimento della protezione internazionale Ziff. 5).

E-1744/2020 Seite 11

E. 6.3.1

Indessen ist, ebenfalls mit der Vorinstanz, sein Vorbringen betreffend Desertion insgesamt als unglaubhaft zu qualifizieren: Zum einen sind gewisse Unstimmigkeiten in den Aussagen des Beschwerdeführers festzustellen, die auch auf Beschwerdeebene nicht

aufgeklärt werden konnten. So ist unklar, ob seiner Mutter der Warnbrief bei der örtlichen Verwaltung im Rahmen ihrer Vorladung (act. A3/12 F7.01) oder zu Hause (act. A33/24 F115) ausgehändigt worden ist. Diese Unstimmigkeit vermochte der Beschwerdeführer weder während der Anhörung (act. A33/24 F159) noch in der Beschwerde schlüssig aufzulösen. Insbesondere kann mit Blick auf das entsprechende Protokoll der in der Beschwerde geäußerten Ansicht nicht gefolgt werden, wonach die Aussage an der BzP nicht eindeutig sei, zumal es sich um die freie Schilderung des Beschwerdeführers handelt. Des Weiteren äusserte der Beschwerdeführer sich widersprüchlich hinsichtlich der Verhaftung seiner Mutter. Zunächst trug er vor, die Mutter sei von den Behörden zu Hause festgenommen und zur Verwaltung verbracht worden, wo sie einen Tag und eine Nacht eingesperrt worden sei (act. A3/12 Ziff. 7.01). Demgegenüber führte er in der Anhörung aus, seine Mutter sei eigenständig nach Erhalt der Vorladung zur Verwaltung gegangen und dann eingesperrt worden (act. A33/24 F64, F121). Widersprüchlich machte er auch geltend, ihm seien beim Transport als Gefangener die Hände gefesselt worden (act. A3/12 F7.01), demgegenüber führte er in der Anhörung aus, er sei nicht gefesselt gewesen (act. A33/24 F130, F135). Beide Ungereimtheiten versuchte der Beschwerdeführer mit angeblichen Missverständnissen oder Übersetzungsfehlern zu erklären. Wie von der Vorinstanz zutreffend ausgeführt (s. angefochtene Verfügung, S. 4), ist dies aufgrund der präzisen Formulierungen in den Protokollen sowie mangels Hinweise auf Verständigungsschwierigkeiten jedoch unwahrscheinlich. Obschon die einzelnen Widersprüche, wie in der Beschwerde zutreffend festgestellt, nicht per se gravierend sind, bestätigen sie dennoch die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Sachdarstellung.

E. 6.3.2

Zum anderen lassen die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seiner Flucht aus dem Gewahrsam von Soldaten während seines Gefangenentransports sowie seine darauffolgenden Erlebnisse in Eritrea die notwendige Substanziertheit und Kohärenz vermissen. Insbesondere wirkt die von ihm geschilderte Flucht realitätsfremd und widerspricht der allgemeinen Erfahrung und Logik des Handels weitgehend. Im Rahmen der Anhörung brachte er diesbezüglich vor, barfuss und ungefesselt gewesen zu sein und aus dem Fahrzeug, in welchem er von zwei bewaffneten Soldaten flankiert gewesen sei, geflohen zu sein. Konkret sei er aus dem fahrenden

E-1744/2020 Seite 12 Wagen gesprungen, als die Umgebung bergig, steil und abwärtsfallend gewesen sei. Beim Fahrzeug habe es sich um einen Pick-up gehandelt, wobei er in der Mitte der beiden Soldaten gesessen sei (act. A33/24 F133, F139). Diese Darstellung des Fluchtverlaufs scheint nicht realistisch. Auf die Frage, wie ihm dies gelungen sein soll, brachte er denn auch lediglich vor, die beiden Soldaten seien auf beiden Seiten des Fahrzeugs gestanden, während er von der hinteren Seite des Pick-ups abgesprungen sei (act. A33/24 F141), was mit seinen übrigen Ausführungen zur Fahrt im Wagen nicht in Übereinstimmung gebracht werden kann. Wie er diese Flucht hätte bewerkstelligen sollen, insbesondere unter dem Aspekt, dass die Soldaten bewaffnet gewesen seien und Schüsse abgefeuert hätten, und wieso ihn die Soldaten nicht verfolgt haben sollen, konnte der Beschwerdeführer nicht schlüssig darlegen; auch auf mehrfaches Nachfragen durch den Sachbearbeiter vermochte der Beschwerdeführer dies nicht zu erklären (act. A33/24 F140, F142 f.). Ein weiterer ungeklärter Widerspruch ergibt sich ausserdem hinsichtlich seines Fluchttorts; einerseits brachte er an der BzP vor, geflohen zu

sein, als sie das Nachbardorf K._____ erreicht hätten (act. A3/12 F7.01), während er an der Anhörung erläuterte, sie hätten sich zum Zeitpunkt seiner Flucht in den Bergen, ausserhalb von K._____ befunden (act. A33/24 F137 ff., F140). Darauf angesprochen konnte er diese inhaltliche Diskrepanz ebenfalls nicht auflösen (act. A33/24 F163).

E. 6.3.3

Abgesehen von der nicht schlüssigen Schilderung seiner Flucht beziehungsweise der genannten Widersprüche, weisen seine diesbezüglichen Ausführungen auch eine deutlich andere Qualität auf, als dies beispielsweise beim Bericht über seine Zeit in Sawa oder in D._____ der Fall ist. Trotz mehrfacher Nachfragen des Sachbearbeiters lassen seine Angaben die erforderliche Detailliertheit und Erlebnisnähe vermissen. Seine Antworten scheinen ausweichend und pauschal (act. A33/24 F136 ff.), er wiederholt sich zudem und verstrickt sich in die bereits erwähnten Widersprüche. Es fehlt dem Vorbringen an Realkennzeichen und subjektiv geprägten Einzelheiten, so dass insgesamt nicht der Eindruck entsteht, dass es sich bei dem Vorgebrachten um von ihm selbst Erlebtes handelt.

E. 6.3.4

Dasselbe gilt im Übrigen auch in Bezug auf seine krankheitsbedingte Abwesenheit vom College, dem Gespräch mit seinem Vorgesetzten und der Inhaftierung. Diesbezüglich sind die Erwägungen des SEM, auf die vollumfänglich verwiesen werden kann (Verfügung S. 5 f., s.o. E. 4.1), zu bestätigen. Seine diesbezüglichen Ausführungen sind derart knapp und vage ausgefallen, dass sie nicht von selbst Erlebten zeugen.

E-1744/2020 Seite 13

E. 6.3.5

Hinsichtlich des knapp zweieinhalbjährigen Zeitraums nach der Flucht aus dem Gewahrsam der Soldaten wird aus seinen Ausführungen aufgrund unterschiedlicher zeitlicher Angaben an der Anhörung und der BzP nicht klar, wann er sich wo aufgehalten haben soll (act. A3/12 F5, F7.01 und F7.02 S. 8; act. A33/24 F27 ff., F99 f., F156 f.). Selbst unter Berücksichtigung der Zeit, die zwischen seinem Aufenthalt in Eritrea und der BzP beziehungsweise der Anhörung vergangen ist, und der grundsätzlichen Relativierbarkeit von exakten Zeit- und Datumsangaben, fällt doch auf, dass die Reihenfolge seiner Aufenthaltsorte nicht stimmig wiedergegeben wurde. Insgesamt vermochte der Beschwerdeführer keinen schlüssigen Zeitangaben zu seinen Aufenthaltsorten machen. Auffallend ist ferner, dass der Beschwerdeführer keinen Ausreisegrund nennen konnte, zumal seinen Angaben zufolge zwischen seiner Inhaftierung und der Ausreise aus Eritrea immerhin knapp zweieinhalb Jahre liegen (act. A33/24 F167).

E. 6.3.6

Soweit in der Beschwerde vorgebracht wird, die BzP sei nicht rechtsgenügend, ist – wie in der Vernehmlassung des SEM vom 5. Mai 2020 – festzustellen, dass die zeitlichen Unklarheiten betreffend die Ausreise des Beschwerdeführers in der angefochtenen Verfügung nicht zu seinen Lasten verwendet wurden, weswegen es sich an dieser Stelle erübrigt, auf diese näher einzugehen.

E. 6.3.7

Zusammenfassend fällt eine Abwägung der Elemente, die für und gegen die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Sachdarstellung sprechen, zu Ungunsten des

Beschwerdeführers aus. Es ist ihm nicht gelungen, eine konkrete asylrelevante Verfolgung oder Verfolgungsgefahr zum Zeitpunkt seiner Ausreise glaubhaft zu machen.

E. 6.4

Auch die illegale Ausreise des Beschwerdeführers führt vorliegend nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft.

E. 6.4.1

Das Bundesverwaltungsgericht befasste sich im Rahmen des Urteils D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 (als Referenzurteil publiziert) mit der Frage, ob Eritreerinnen und Eritreer, die ihr Land illegal verlassen haben, allein deswegen bei einer Rückkehr Verfolgung zu befürchten haben. Das Gericht kam dabei zum Schluss, dass sich die bisherige Praxis nicht mehr aufrechterhalten lässt und vom SEM zwischenzeitlich zu Recht angepasst worden ist. Für die Entscheidungsfindung des Gerichts war zudem die Tatsache von Bedeutung, dass seit einiger Zeit Personen aus der eritreischen Diaspora für kurze Aufenthalte in ihren Heimatstaat zurückkehren und sich

E-1744/2020 Seite 14 unter ihnen auch Personen befinden, die Eritrea zuvor illegal verlassen hatten. Es ist mithin nicht mehr davon auszugehen, dass einer Person einzig aufgrund ihrer unerlaubten Ausreise aus Eritrea eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht. Von der begründeten Furcht vor intensiven und flüchtlingsrechtlich begründeten Nachteilen ist nur dann auszugehen, wenn zur illegalen Ausreise weitere Faktoren hinzukommen, welche die asylsuchende Person in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen lassen (vgl. a.a.O. E. 5).

E. 6.4.2

Vorliegend fehlt es an konkreten Anhaltspunkten dafür, dass beim Beschwerdeführer – neben der behaupteten illegalen Ausreise – zusätzliche Faktoren hinzukommen, welche ihn in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen lassen könnten und aufgrund welcher er deshalb bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat Sanktionen zu befürchten hätte, welche ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG darstellen würden. Die Entgegnungen in der Beschwerdeschrift vermögen zu keiner anderen Betrachtungsweise zu führen. Soweit in der Beschwerde vorgebracht wird, dass einem Cousin des Beschwerdeführers in der Schweiz Asyl gewährt worden sei und einer seiner Onkel in Deutschland mutmasslich mit geregelter Aufenthalt lebe und daher nicht auszuschliessen sei, dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Eritrea eine Reflexverfolgung drohen würde, ist vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen des SEM zu verweisen (angefochtene Verfügung S. 7). Weder können den Akten Hinweise auf eine begründete Furcht vor einer Reflexverfolgung entnommen werden, noch werden solche in der Beschwerde substantiiert dargelegt. Insbesondere hat der Beschwerdeführer nie geltend gemacht, wegen der Desertion seines Cousins oder anderer Verwandter ausgereist zu sein.

E. 6.5

Der Beschwerdeführer befürchtet, bei einer Rückkehr nach Eritrea wieder in den Nationaldienst eingezogen zu werden. Die Möglichkeit, in Zukunft eingezogen zu werden, ist indessen flüchtlingsrechtlich nicht relevant, weil es sich dabei nach Lehre und Praxis nicht um eine Massnahme handeln würde, die in einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG erwähnten Motive begründet wäre (vgl. bereits Entscheidungen und Mitteilungen der

Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 3 E. 4.7 und E. 4.10; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 [als Referenzurteil publiziert] E. 5.1 S. 42 und D-246/2018 vom

E. 6.6

Insgesamt kann, wie ausgeführt, nicht geglaubt werden, dass der Beschwerdeführer aus dem Militärdienst desertiert ist. Vielmehr ist von einem Weggang unter anderen Umständen auszugehen.

E. 6.7

Zusammenfassend ergibt sich, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, das Bestehen von Fluchtgründen im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft darzutun. Die Ausführungen in der Beschwerde vermögen zu keinem anderen Schluss zu führen. Die Vorinstanz hat zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt. 7. 7.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). 7.2 Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 AsylG wurde dem Beschwerdeführer eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erteilt. Demnach kann auf weitere Ausführungen betreffend Wegweisung respektive Vollzug derselben verzichtet werden. 8. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 9. Der Beschwerdeführer hat mit der Beschwerde um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG und Art. 102m AsylG ersucht. Die von ihm in der Beschwerde eingereichten Unterlagen lassen unter Berücksichtigung der massgeblichen Faktoren nicht auf eine Bedürftigkeit zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs schliessen, zumal der Beschwerdeführer bereits zu diesem Zeitpunkt erwerbstätig war. Aufgrund der aktenkundigen nach wie vor bestehenden Erwerbstätigkeit, wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, Stellung zu seiner aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu nehmen. Trotz Fristerstreckung ist er dieser Aufforderung nicht nachgekommen, weshalb androhungsgemäss davon auszugehen ist, dass seine prozessuale Bedürftigkeit im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG auch zum heutigen Zeitpunkt nicht gegeben ist. Die

E-1744/2020 Seite 16 Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege und um amtliche Rechtsverbeiständung sind unter diesen Umständen abzuweisen. Die Kosten für das vorliegende Verfahren von Fr. 750.– sind daher dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-1744/2020 Seite 17

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 AsylG wurde dem Beschwerdeführer eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erteilt. Demnach kann auf weitere Ausführungen betreffend Wegweisung respektive Vollzug derselben verzichtet werden.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Der Beschwerdeführer hat mit der Beschwerde um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG und Art. 102m AsylG ersucht. Die von ihm in der Beschwerde eingereichten Unterlagen lassen unter Berücksichtigung der massgeblichen Faktoren nicht auf eine Bedürftigkeit zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs schliessen, zumal der Beschwerdeführer bereits zu diesem Zeitpunkt erwerbstätig war. Aufgrund der aktenkundigen nach wie vor bestehenden Erwerbstätigkeit, wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, Stellung zu seiner aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu nehmen. Trotz Fristerstreckung ist er dieser Aufforderung nicht nachgekommen, weshalb androhungsgemäss davon auszugehen ist, dass seine prozessuale Bedürftigkeit im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG auch zum heutigen Zeitpunkt nicht gegeben ist. Die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege und um amtliche Rechtsverteidigung sind unter diesen Umständen abzuweisen. Die Kosten für das vorliegende Verfahren von Fr. 750.- sind daher dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E. 11

September 2018 E. 6.3).

E-1744/2020 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.